



Grundeigentümer
Versicherung VVaG

**Bericht zur Solvabilitäts- und Finanzlage
2016**

Grundeigentümer-Versicherung VVaG

Inhalt

Die Einführung von Solvency II	1
A. Geschäftstätigkeit und Ergebnis	3
A.1 Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahresergebnis	3
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	5
B. Geschäftsorganisation (Governance-System)	9
B.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsorganisation.....	9
B.2 Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Unternehmensführung	12
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	12
B.4 Internes Kontrollsystem (IKS)	16
B.5 Funktion der Internen Revision	17
B.6 Versicherungsmathematische Funktion (VMF)	18
B.7 Ausgliederung wesentlicher Funktionen	19
B.8 Sonstige Angaben	20
C. Risikoprofil	21
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	21
C.2 Marktrisiko.....	23
C.3 Ausfallrisiko	25
C.4 Liquiditätsrisiko.....	26
C.5 Operationelles Risiko.....	27
C.6 Andere wesentliche Risiken	28
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	30
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	30
D.1 Übersicht der Vermögenswerte	32
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	38
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	41
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	45
D.5 Sonstige Angaben	46
E. Kapitalmanagement	47
E.1 Eigenmittel.....	47
E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen	50
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen.....	51
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Formeln	51
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	51

E.6 Sonstige Angaben	51
F. Informationen zu Aufsicht, Abschlussprüfer und Vereinsorganen	52

Die Einführung von Solvency II

Seit dem 1. Januar 2016 unterliegt die europäische Versicherungswirtschaft einem zentralen Aufsichtsregime: Solvency II. Mit dessen Einführung vollzieht sich für die deutschen Versicherer ein Paradigmenwechsel von einer retrospektiv zu einer prospektiv orientierten Aufsichtspraxis. Die Vorbereitungen auf Solvency II haben über ein Jahrzehnt an intensiver Arbeit sowohl auf Seiten der Aufsicht als auch auf Seiten der Versicherungswirtschaft mit sich gebracht. Das Ergebnis ist ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz und angemessener Ermittlung der Risiko- und Solvenzsituation der europäischen Versicherer.

Solvency II verfolgt dabei ein Drei-Säulen-Modell. Jede der drei Säulen beinhaltet die Anforderungen zur Erfüllung einer angemessenen Risiko- und Solvenzsituation der Versicherungsunternehmen und -gruppen. Säule I sieht grundsätzlich die Ermittlung der Solvabilität nach einer einheitlichen Methode vor: die Standardformel. Verwendung eines eigenen internen Modells kann die Anwendung der Standardformel vollständig oder teilweise ersetzen. Die Nutzungen von unternehmensindividuellen Anpassungen ist ebenfalls möglich. Alle diese Veränderungen sind vorab durch die Aufsicht zu genehmigen. Säule II beinhaltet ausführliche Anforderungen zur Geschäftsorganisation und das darin enthaltene Risikomanagement sowie eine eigene Risikobeurteilung des Versicherungsunternehmens. Hierzu zählt u.a. die Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel und eine Beschreibung eventueller Änderungen aus dieser Beurteilung. Zur Erfüllung der Transparenz sieht Säule III die Offenlegung der Ergebnisse in Form verschiedener Berichte an die Aufsicht und Öffentlichkeit vor.

Die Grundeigentümer-Versicherung VVaG, Hamburg (Grundeigentümer) ist Anwender dieser Standardformel. Die für die ersten Jahre der Anwendung zulässigen Übergangsmaßnahmen, Benutzung interner (Teil-)Modelle oder unternehmensindividuelle Anpassungen werden nicht in Anspruch genommen. Die Pflicht zur Erstellung des

Berichts zur Solvabilitäts- und Finanzlage (SFCR¹) ist erstmalig für das Geschäftsjahr 2016 zu erstellen und zu veröffentlichen.

Der Umfang der Berichterstattung des SFCR ist in den Artikeln 290 bis 299 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/35 der Kommission (DVO) festgelegt und durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in den §§ 40 bis 42 in nationales Recht umgesetzt. Die Grundeigentümer erstattet diesen Bericht gem. § 40 Abs I VAG. Die Inhalte ergeben sich aus § 40 Abs II VAG und stellen die Gliederung dieses Berichts dar:

- Geschäftsergebnisse und –tätigkeit,
- Geschäftsorganisation,
- Risikoprofil,
- Bewertung für Solvabilitätszwecke und
- Kapitalmanagement

Die Grundeigentümer erstellt erstmalig den SFCR, auf Vorjahresangaben wird daher verzichtet.

¹ SFCR: Solvability and Financial Condition Report ist der englische Arbeitstitel den die europäische Versicherungsaufsicht (EIOPA) offiziell für die Berichterstattung gewählt hat. Die Grundeigentümer nutzt in diesem Bericht die deutsche Übersetzung „Bericht zur Solvabilität und Finanzlage“, als Abkürzung wird vereinfacht SFCR genutzt.

A. Geschäftstätigkeit und Ergebnis

Die Grundeigentümer wurde 1891 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) in Hamburg gegründet und ist seit diesem Zeitpunkt ein verlässlicher Partner der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer. Als VVG sind die Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Mitglieder, deren gewählte Vertreter die Hauptversammlung bilden. Das Unternehmensziel und damit auch die Geschäftspolitik eines VVG unterscheidet sich zu anderen Rechtsformen: die erzielten Erträge werden zu einer langfristigen Preisstabilität und zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungskraft verwendet.

Das Geschäftsjahr der Grundeigentümer entspricht dem Kalenderjahr. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die nationalen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) und die speziell für Versicherungsunternehmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften (RechVersV) anzuwenden Vorschriften beachtet. Die Zusammenfassung des Geschäftsergebnisses berücksichtigt die Erstellung des Jahresabschlusses nach dem HGB und der RechVersV.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), der Wirtschaftsprüfer des Geschäftsjahres 2016 ist Roever Broenner Susat Mazars Hamburg. Detaillierte Angaben zur BaFin und dem Wirtschaftsprüfer sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben wir im Abschnitt „Informationen zu Aufsicht, Abschlussprüfer und Vereinsorganen“ am Ende dieses Berichts zusammengestellt.

A.1 Geschäftstätigkeit und Geschäftsjahresergebnis

Die Geschäftstätigkeit umfasst laut Satzung das in Rückdeckung übernommene und selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft (saG) im In- und Ausland. Für das Geschäftsjahr 2016 wurde ausschließlich das saG im Inland der folgenden Versicherungssparten betrieben:

- Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Allgemeine Unfallversicherung
- Verbundene Wohngebäudeversicherung
- Verbundene Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Schwamm- und Hausbockkäferversicherung
- Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung)
- Mietverlustversicherung
- Mietkautionsversicherung

Für alle aufgeführten Sparten besitzt die Grundeigentümer die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Die Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit liegen in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, auf die ca. 70% der Bruttobeitragseinnahmen entfällt. Mit Ausnahme der Sparten Glas- und Mietkautionsversicherung wurde für alle Sparten Rückversicherungsschutz vereinbart.

Die Kapitalanlagen setzen sich zum Jahresende im Wesentlichen aus Immobilien, verbundenen Unternehmen bzw. Beteiligungen und Investmentanteilen zusammen. Bei den Investmentanteilen handelt es sich um den Spezialfonds GEV¹. Die direkt dem Spezialfonds zugeordneten festverzinslichen Wertpapieren werden grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten.

Die Grundeigentümer ist aufgrund der unwesentlichen Bedeutung seiner verbundenen Unternehmen und Beteiligungen von der Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses befreit. Da keine weiteren (Rück-) Versicherungsunternehmen der Grundeigentümer angehören, entfällt die Berichterstattung hinsichtlich einer Versicherungsgruppe.

Geschäftsjahresergebnis

Das Geschäftsjahr 2016 schloss mit einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag (vor Steuern) von TEUR 3.076. Dies setzt sich aus der versicherungstechnischen Leistung (versicherungstechnisches Ergebnis) in Höhe von TEUR -1.353, dem Kapitalan-

lageergebnis in Höhe von TEUR 264 und dem sonstigen Ergebnis in Höhe von TEUR -1.987 zusammen. Der Steueraufwand für 2016 betrug TEUR 25.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die Schwerpunkte des Geschäftes lagen bei der Haftpflicht- und der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, die am Ende des Geschäftsjahres zusammen 78,7 % der Versicherungsverträge und 86,6 % der gebuchten Bruttobeiträge ausmachten. Vor und nach Schwankungsrückstellung betrug das versicherungstechnische Nettoergebnis TEUR -4 bzw. TEUR -1.353.

Der Verlauf des Geschäftes lässt sich in den wesentlichen Positionen wie folgt zusammenfassen:

		TEUR
Verdiente Beitragseinnahmen	brutto	43.809
	netto	18.498
Aufwendungen für Versicherungsfälle	brutto	26.142
	netto	10.433
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	brutto	15.724
	netto	7.802
Versicherungstechnisches Ergebnis vor Schwankungsrückstellung	brutto	1.030
	netto	4
Veränderung Schwankungsrückstellung		-1.356
Versicherungstechnisches Ergebnis	netto	-1.353
Versicherungstechnische Rückstellungen	brutto	31.151
	netto	19.366

Die im Geschäftsjahr betriebenen Sparten unterteilen sich nach Solvency II in die drei Geschäftsbereiche Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherung. Dabei entsprechen die Zusammensetzung der Haftpflicht- und Unfallversicherung der Darstellung im handelsrechtlichen Abschluss. Die übrigen Sparten sind unter dem Geschäftsfeld der Sachversicherung zusammengefasst, in dem die verbundene Wohngebäudeversicherung den größten Anteil einnimmt.

Vor und nach Schwankungsrückstellung stellt sich das versicherungstechnische Nettoergebnis pro Sparte wie folgt dar (in TEUR):

Sparte	Vor Schwankungsrückstellung	Nach Schwankungsrückstellung
Sachversicherung	-1.822	-2.493
Haftpflichtversicherung	1.693	1.217
Unfallversicherung	133	-76

Beiträge

Die verdienten Bruttobeitragseinnahmen betragen TEUR 43.809. Nach Abzug der Rückversicherung ergaben sich verdienten Nettobeiträge von TEUR 18.498.

Die verdienten Beiträge setzen sich wie folgt zusammen (in TEUR):

Sparte	Brutto	Rück	Netto
Sachversicherung	34.863	24.796	10.067
Haftpflichtversicherung	7.165	372	6.793
Unfallversicherung	1.781	144	1.637

Schadenaufwand

Die Bruttoschadenaufwendungen für Versicherungsfälle betragen TEUR 26.142. Nach Rückversicherung ergaben sich TEUR 10.433. Die Schadenaufwendungen setzen sich aus den Schadenzahlungen und der Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellung zusammen.

Für 2016 ergaben sich folgende Schadenzahlungen (in TEUR):

Sparte	brutto	rück	Netto
Sachversicherung	21.799	11.769	10.030
Haftpflichtversicherung	1.924	409	1.515
Unfallversicherung	657	0	657

Die Veränderung der Rückstellung ergibt sich aus dem Aufwand für Geschäftsjahres- und den Abwicklungsergebnissen für Vorjahresschäden (ohne Schadenzahlungen):

Sparte	brutto	rück	Netto
Sachversicherung	1.375	-3.567	-2.192
Haftpflichtversicherung	277	34	311
Unfallversicherung	110	2	112

Die Abwicklung der Vorjahresrückstellungen betrug insgesamt brutto TEUR 4.682 bzw. TEUR 2.391.

Aufwand für den Versicherungsbetrieb

Die Ermittlung des Aufwands für den Versicherungsvertrieb basiert auf einem verursachungsgerechten Verteilungsprinzip der insgesamt entstandenen Kosten. Der Anteil der Kosten zur Verwaltung und Abschluss von Versicherungsverträgen ergibt den Aufwand für den Versicherungsbetrieb. Die Bruttoaufwendungen betragen TEUR 15.724. Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R. betragen TEUR 7.802.

A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagenstruktur der Grundeigentümer besteht im Wesentlichen aus Immobilien und Investmentanteilen. Bei den Investmentanteilen handelt es sich um den seit Februar 2016 geführten Wertpapierbestand in einem Sondervermögen². Die Struktur der Kapitalanlagen stellt sich wie folgt dar (Marktwerte):

Kapitalanlageklasse	TEUR
Immobilien	19.419
Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	3.416
Aktien und Investmentanteile	20.409
Hypotheken und Darlehen	507
Termin- und Tagesgelder	3.930
Sonstige Kapitalanlagen	5

² Spezial-AIF-Sondervermögen: „Spezial-AIF GRUNDEIGENTÜMER1“

Die Grundeigentümer ist mit folgenden Unternehmen verbunden bzw. an diesen beteiligt:

Beteiligung	Anteil in %
EUROKAUTION Service GmbH	15,0 %
GET Service GmbH	100,0 %
GET Capital AG	15,0 %
Grundstücksgesellschaft Bekkamp GbR	99,2 %
PRIVATBAU GmbH	21,2 %

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität bei stets angemessener Mischung und Streuung. Aus den Kapitalanlagen ergaben sich ausschließlich laufende Erträge in Höhe von TEUR 1.204, die aus den Immobilien (TEUR 800) und dem Spezialfonds (TEUR 350) erzielt wurden. Die Erträge aus sonstigen und Hypothekendarlehen betragen TEUR 54. Aus den verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden keine Erträge erzielt.

Die Aufwendungen für Kapitalanlagen betragen TEUR 940. Diese entfielen auf Verwaltungskosten (TEUR 586) und Abschreibungen (TEUR 354). Die Abschreibungen entfielen mit TEUR 204 auf planmäßige Abschreibungen bei Immobilien und TEUR 150 auf Beteiligungen.

Insgesamt ergab sich ein Anlageergebnis von TEUR 264.

A.4 Sonstiges Ergebnis

Das Saldo aus sonstigen Aufwendungen und Erträgen betrug TEUR -1.987. Hier spiegeln sich im Wesentlichen die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden der langjährigen Vorstände und der Zinsaufwand zur Pensionsrückstellung wieder.

B. Geschäftsorganisation (Governance-System)

Die Geschäftstätigkeit der Grundeigentümer zeichnet sich im hohen Maße durch den Umgang mit Risiken aus. Als Versicherungsunternehmen ist die Grundeigentümer verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus ihren Tätigkeiten an den Versicherungs- und Finanzmärkten sowie übergreifend aus dem operativen Geschäftsbetrieb ergeben. Die Grundeigentümer berücksichtigt dies durch eine angemessene Organisationsstruktur und hohen Ansprüchen an die Management- und Aufsichtsorgane des Vereins. Der Vorstand ist für die Geschäftsorganisation verantwortlich und in die Planung, Bewertung und Maßnahmenfestlegung bzw. deren Umsetzung eingebunden. Die operative Durchführung ist auf die Schlüsselfunktionen Compliance-Funktion und Risikomanagement-Funktion delegiert.

B.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsorganisation

Struktur der Management- und Aufsichtsorgane

Die Grundeigentümer ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Versicherungsnehmer auch die Mitglieder des Vereins sind. Gemäß § 184 VAG hat die Satzung des VVaG zu bestimmen wie ein Vorstand, ein Aufsichtsrat und eine oberste Vertretung zu bilden sind.

Bei der Grundeigentümer bilden die Mitgliedervertreter die Hauptversammlung als höchstes Vertretungsorgan des Vereins. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und von Mitgliedervertretern. Der Aufsichtsrat hat neben den Aufgaben der allgemeinen Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes u.a. die Rechte und Pflichten der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die alljährliche Bestimmung des Wirtschaftsprüfers und die Prüfung, sowie die Billigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts. Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens sechs Mitgliedern zusammen, von denen ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu bestimmen sind. Ausschüsse innerhalb des Aufsichtsrates be-

stehen nicht. Der Aufsichtsrat diskutiert und beschließt alle für ihn relevanten Belange gemeinsam. Der Vorstand der Grundeigentümer besteht aus zwei Personen. Im Berichtsjahr sind Herr Dr. Matthias Salge und Herr Dr. Jan-Peter Horst vom Aufsichtsrat in den Vorstand bestellt worden. Herr Dr. Salge wurde vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden bestimmt. Die Aufgaben des Vorstands liegen in der Geschäftsführung des Vereins. Die Vorstände vertreten die Grundeigentümer gemeinsam oder jeweils mit einem Prokuristen. Die Ressortverteilung des Vorstands stellt sich wie folgt dar:

<i>Dr. Salge (Sprecher des Vorstands)</i>	<i>Dr. Horst (Mitglied des Vorstands)</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalanlagen • Personal • Marketing • Kundenservice • Maklerservice • Finanzen und Unternehmensentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Produktmanagement und Rückversicherung • Schadenservice • Informationstechnologie und Arbeitsvorbereitung • Qualitätsmanagement, Datenschutz, Compliance, Interne Revision

Das Risikomanagement ist organisatorisch dem Vorstandsressort des Herrn Dr. Salge und hier dem Bereich Finanzen und Unternehmensentwicklung zugewiesen. Alle Entscheidungen bezüglich des Risikomanagements werden durch beide Vorstände gemeinsam getroffen (sog. Gesamtvorstandslösung).

Die bisherigen Vorstände Herr Berens und Herr Buyten sind zum 31. Dezember 2016 in den Ruhestand getreten.

Vergütung

Die Vergütung des Managements und der Aufsichtsorgane ist in einer Vergütungsleitlinie geregelt.

Die Mitgliedervertreter der Hauptversammlung erhalten keine Vergütung. Lediglich notwendige Auslagen zur Teilnahme an der Hauptversammlung werden im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge ersetzt. Für 2016 ergeben sich Auslagenerstattungen in Höhe von TEUR 2.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Für das Geschäftsjahr 2016 betrug die Vergütung TEUR 110.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Grundeigentümer. Für seine Tätigkeit erhält der Vorstand eine angemessene Vergütung, die einen festen und einen variablen Anteil enthält. Der variable Anteil ist abhängig von der Zielerreichung der individuellen und kollektiven Erfolgskriterien, die der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand festgelegt hat. Die Gesamtbezüge der während des Geschäftsjahres beschäftigten Vorstände betrug TEUR 2.239 (inklusive Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden der langjährigen Vorstände).

Vorruhestandsregelung mit Vorständen

Mit den ehemaligen Vorständen der Grundeigentümer wurden Vorruhestandsregelungen in Form von Pensionszusagen getroffen. Daraus bestehen vier laufende Leistungen und durch das Ausscheiden der beiden Vorstände in 2016 zwei unverfallbare Anwartschaften ausgeschiedener Versorgungsanwärter. Die für das Geschäftsjahr gezahlten Leistungen aus Pensionszusagen betrugen TEUR 269.

Wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen

Zu den nahe stehenden Personen gehören die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands sowie die nahen Familienangehörigen des vorgenannten Personenkreises sowohl des eigenen Unternehmens als auch der verbundenen Unternehmen.

Bei den Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen handelt es sich im Wesentlichen um Versicherungsverträge sowie Darlehens- und Beratungsverträge. Hierbei erhalten nahe stehende Personen Mitarbeiterkonditionen, falls solche vereinbart sind. Ansonsten erfolgen die Vertragsabschlüsse zu den üblichen Bedingungen.

Zum Bilanzstichtag besteht ein durch eine nachrangige Grundschuld besichertes Darlehen an ein, nach dem Bilanzstichtag ausgeschiedenes, Vorstandsmitglied von 30 T €, Zinssatz 1,98 % p. a. Das Darlehen ist zum Zeitpunkt der Berichterstattung vollständig zurückgezahlt.

Weitere wesentlichen Transaktionen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder den Vertreter der Vereinsmitglieder fanden nicht statt.

B.2 Anforderung an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Unternehmensführung

Der für die Grundeigentümer maßgebliche Erfolgsfaktor sind motivierte und sehr gut ausgebildete Mitarbeiter. Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und Fähigkeiten zur Unternehmens- oder Bereichsleitung sind in einer eigenen Leitlinie der Grundeigentümer geregelt. Alle leitenden Positionen und Schlüsselfunktionen zeichnen sich durch ein hohes Maß an Fachkompetenz und persönlicher Zuverlässigkeit aus. Die Geschäftsführung besitzt langjährige Erfahrung in verschiedenen Positionen der Versicherungswirtschaft. Aus diesen speziellen Erfahrungen und Fachkenntnissen ergeben sich die Verantwortungsbereiche der Vorstände. Die zweite Führungsebene der Grundeigentümer zeichnet sich ebenfalls durch langjährige Erfahrungen in der Versicherungswirtschaft aus. Die Schlüsselpositionen sind ausschließlich mit Spezialisten besetzt. Zur Erhaltung der hohen Personalqualität hat die Grundeigentümer ein Personalkonzept mit Stellen- und Anforderungsprofilen, sowie einer entsprechenden Mitarbeiterförderung entwickelt. Dies führt zum einen zu einer niedrigen Fluktuationsrate, zum anderen zu überdurchschnittlich qualifizierten Mitarbeitern. Gegebenenfalls notwendige Neubesetzungen erfolgen grundsätzlich nur bei Erfüllung der in den Anforderungsprofilen gesetzten Kriterien.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die Grundeigentümer hat ein wirksames Risikomanagementsystem aufgebaut und kontinuierlich weiterentwickelt. Die Kernelemente bilden die Risikosteuerung inkl. Risikotragfähigkeitskonzept als Limit- und Schwellenwertsystem für quantitative und qualitative Risiken und die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Prozess).

Risikosteuerung

Die Identifizierung und Erfassung der Risiken ist Ausgangspunkt der Risikosteuerung. Die Risiken werden wie folgt kategorisiert:

- Versicherungstechnisches Risiko
- Marktrisiko

- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko
- Konzentrationsrisiko (außerhalb des Markrisikos)
- Strategisches Risiko
- Reputationsrisiko
- Zukünftige Risiken

Die Risikosteuerung beinhaltet neben der Identifizierung insbesondere die Beurteilung und Bewertung der Risiken, ihrer angebotenen Maßnahmen zur Risikominderung sowie deren Überwachung. Hierfür hat die Grundeigentümer ein Risikotragfähigkeitskonzept mit Schwellenwert- und Limitsystem entwickelt, das auf einem quantitativen und qualitativen Ansatz beruht.

Beim quantitativen Ansatz stellen die Risikokapitalanforderungen der Standardformel die Ausgangsbasis dar. Unangemessene Bewertungen durch die Standardformel werden durch eigene Bewertungsansätze ersetzt.

Beim qualitativen Ansatz übernehmen Experten der Grundeigentümer die Identifizierung, Erfassung und Einschätzung aller relevanten qualitativen Risiken. Die Einschätzung der Risiken erfolgt in den Dimensionen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe.

Als weitere Bestandteile der Risikosteuerung führt die Grundeigentümer Stresstests und Risikokonferenzen durch. Diese Risikokonferenzen dienen vor allem der Risikoidentifizierung und Risikoeinschätzung sowie der offenen Diskussion und Entwicklung von Maßnahmen bei kritischen Risiken mit Schwellenwert- oder Limitüberschreitungen.

Der Inhalt der Berichterstattung sind die wesentlichen Entwicklungen der quantitativen und qualitativen Risikosteuerung.

Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ist neben der Risikosteuerung ein zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems. Im sog. ORSA-Prozess wird die Solvenz- und Risikolage der Grundeigentümer nach eigenen Einschätzungen bewertet, dabei werden folgende Elemente berücksichtigt:

- Ergebnisse der Standardformel und Beurteilung deren Angemessenheit sowie Erläuterung von Abweichungen
- Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB)
- Eigenmittelentwicklung und ggfs. erforderliche Kapitalmaßnahmen
- Ergebnisse der laufenden Risikosteuerung

Die Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der Grundeigentümer eingebunden. Die Betrachtung orientiert sich an der strategischen Unternehmensausrichtung mit einem 3-jährigen Planungshorizont. Zur optimalen Steuerung der Solvenz- und Risikosituation der Grundeigentümer wird die Entwicklung des GSB in der Unternehmensplanung berücksichtigt. D.h. wesentliche strategische Entscheidungen werden immer unter Einbindung des Risikomanagements getroffen. Im Risikomanagement werden die Auswirkungen strategischer Entscheidungen auf den GSB regelmäßig simuliert und in Szenarioanalysen dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

Der Prozess zur eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt mindestens jährlich. Für wesentliche Veränderungen in der strategischen Ausrichtung oder das Eintreten von Ereignissen mit wesentlichem Einfluss auf die Solvenz- und Risikosituation der Grundeigentümer sind außerordentliche Beurteilungen vorgesehen. Die Grenzwerte, ab wann ein wesentlicher Einfluss vorliegen kann, ist in einem eigenen Wesentlichkeitskonzept festgehalten. Der Abschluss des jährlichen ORSA wird dem Vorstand berichtet und von diesem verabschiedet. Der Bericht ist Bestandteil der Meldepflichten an die Aufsicht.

Ergebnisse der Standardformel und Beurteilung deren Angemessenheit sowie Erläuterung von Abweichungen

Die Solvency II Richtlinie sieht die Berechnung der Risikokapitalanforderungen und der anrechnungsfähigen Eigenmittel sowie der sich daraus ergebenden Bedeckungsquoten nach einer festgelegten Methode (Standardformel) vor. Die Ergebnisse der Standardformel sind für jedes Quartal und für den Jahresabschluss zu ermitteln und der Aufsicht zu melden.

Die Vorgaben der europaweit geltenden Vorschriften zur Berechnung der Risikokapitalanforderungen sind allerdings nicht ausnahmslos auf das unternehmensindividuel-

le Risikoprofil eines Versicherers anzuwenden. Dieser Umstand ist über die Säule II mit einer eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung des Unternehmens berücksichtigt. Auch bei der Grundeigentümer ist die Anwendung der Standardformel nicht für jede Risikokategorie angemessen. In der Ermittlung des GSB wird dies angemessen berücksichtigt.

Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB)

Ausgangspunkt zur Ermittlung des GSB stellt die Standardformel dar. Aus der Analyse der angewendeten Standardparameter ergeben sich Abweichungen gegenüber der eigenen Bewertung des Risikoprofils. Bei der Ermittlung des GSB werden diese Abweichungen durch eine unternehmensindividuelle Bewertung der Risikokapitalanforderungen berücksichtigt. Für diese Risikokategorien erfolgt eine Berechnung folglich nicht anhand der Standardformel.

Der GSB weicht daher von dem ermittelten aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsbedarf ab.

Eigenmittelentwicklung und ggfs. erforderliche Kapitalmaßnahmen

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel werden bei beiden Varianten (Standardformel und GSB) nach denselben Vorgaben ermittelt. Hierbei sieht Solvency II die Aufstellung einer eigenen Bilanz (sog. Solvabilitätsübersicht) zu Marktwerten vor. Der Aktiv-Überhang von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten ergibt die ökonomischen Eigenmittel. Da Solvency II den Ansatz von Finanz- und Kreditinstituten aufgrund deren enger Verbindung und ihren potenzierenden negativen Einfluss bei Krisen nicht zulässt, werden deren Marktwerte von den ökonomischen Eigenmitteln abgezogen. Es ergeben sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Ergebnisse der laufenden Risikosteuerung

Die laufende Risikosteuerung berücksichtigt den quantitativen und qualitativen Ansatz (siehe Abschnitt B.3 Risikomanagementsystem) und dient der Überwachung des aus der Risikotragfähigkeit abgeleiteten Schwellenwert- und Limitsystem. Hierzu gehört auch die Anpassung der Risikoeinschätzungen und die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur angemessenen Risikosteuerung. Der Vorstand wird über eine regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse informiert.

B.4 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Grundeigentümer definiert das IKS als Gesamtheit aller im Unternehmen angeordneten Maßnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Diese Maßnahmen lassen sich in Prozesskontrollen, übergeordnete Kontrollen und IT-Kontrollen gruppieren. Die Kontrollen sind in die operativen Prozesse integriert und erfolgen arbeitsbegleitend oder sind diesen unmittelbar vor- oder nachgelagert. Das IKS wird auf allen Stufen der Grundeigentümer betrieben und folgt dem Prinzip der „drei Verteidigungslinien“³.

Das Modell beschreibt die unterschiedlichen Rollen zur Steuerung sämtlicher Geschäftsprozesse. Dabei stellen die operativen Prozesse der Fachbereiche mit den ihnen verbundenen Kontrollen die erste Verteidigungslinie dar. Auf dieser Ebene überwiegen automatische und standardisierte Kontrollen, wie z. B. IT Kontrollen, Zugangskontrollen. Die zweite und dritte Verteidigungslinie ist überwiegend mit übergeordneten Kontrollen besetzt. In die zweite Ebene fallen die Überwachungsfunktionen des Risikomanagements, der versicherungsmathematischen Funktion und die Compliance Funktion. Als abschließende Verteidigungslinie besteht die prozessübergreifende und unabhängige Prüfung sämtlicher Geschäftsprozesse durch die interne Revision.

Unabhängige Risikocontrolling Funktion

Die unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Risikomanagements der Grundeigentümer. Anstelle des Begriffs URCF verwendet die Grundeigentümer den Begriff Risikomanagementfunktion. Zu den Aufgaben zählt u.a.:

- Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken
- (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Bewertung und Überwachung von Risiken
- Risikoberichterstattung
- Ausgliederungsbeauftragte/r der VMF

³ Herausgegeben wurde das Modell der „Drei Verteidigungslinien“ vom Dachverband der europäischen Revisionsinstitute (ECIIA). Das Prinzip ist ein Konzept zur Umsetzung eines wirksamen IKS

Die Risikomanagementfunktion berichtet direkt an beide Vorstände. Für das Geschäftsjahr 2016 ist die Risikomanagementfunktion ihren Aufgaben nachgekommen und hat die Ergebnisse dem Vorstand berichtet.

Compliance Funktion

Die Grundeigentümer hat eine Compliance Funktion eingerichtet. Die Aufgaben dieser Funktion liegen u.a.:

- in der Überprüfung und Überwachung der Einhaltung von aufsichts- und unternehmensrechtlichen Anforderungen,
- der Überwachung der Einhaltung der Geschäftsorganisation (sog. System of Governance) und
- der Identifikation und Beurteilung von Risiken, die sich aus der Verletzung aufsichtsrechtlicher und ähnlicher Vorgaben ergeben könnten (sog. Compliance Risiko).

Die Compliance Funktion ist Bestandteil des IKS und hier als übergeordnete Kontrolle zusammen mit dem Risikomanagement Bestandteil der zweiten Verteidigungslinie. Die Compliance Funktion berichtet dem Vorstand einmal jährlich in mündlich und schriftlicher Form über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision ist Bestandteil des IKS. Dem Prinzip der „Drei Verteidigungslinien“ folgend bildet die interne Revision die letzte Verteidigungslinie und stellt eine übergeordnete Kontrolle dar. Die Interne Revision unterstützt die Geschäftsführung (Vorstand und Aufsichtsrat) in ihrer Kontroll- und Steuerungsfunktion mittels Durchführung unabhängiger Prüfungen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität hat die Grundeigentümer die Funktion der Internen Revision an Q_Perior, Quickborn ausgelagert und zur internen Organisation der Prüfung eine eigene Revisionsbeauftragte eingesetzt. Die Ausgliederungs- und Revisionsbeauftragung liegt bei der Compliance Funktion.

Die Interne Revision prüft im Rahmen eines abgeschlossenen Prüfzyklus alle Geschäftsbereiche der Grundeigentümer auf die Wirtschaftlichkeit der Abläufe und der Organisation insgesamt. Dabei werden die Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsprozesse, sowie die Angemessenheit des Risikomanagements für und in der Geschäftsorganisation geprüft. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mündlich und schriftlich in Berichtsform mitgeteilt. Der Aufsichtsrat erhält den Revisionsbericht ebenfalls und kann zusätzlich weitere Erläuterungen einfordern.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Das individuelle Risikoprofil der Grundeigentümer ist hinsichtlich der versicherungsmathematischen Anforderungen wenig komplex. Bis Ende des Geschäftsjahres 2016 wurde daher die versicherungsmathematische Funktion gleichzeitig durch die Risikomanagementfunktion ausgeführt, die die versicherungs- und finanzmathematischen Anforderungen ausreichend erfüllt. Zu den Aufgaben der VMF zählen u. a. die Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Beurteilung der Datenqualität, die Stellungnahme zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung sowie die Validierung der Erwartungswerte der versicherungstechnischen Verpflichtungen. Die VMF erstattet jährlich einen Bericht an den Vorstand der Grundeigentümer, ggfs. sind ad-hoc Berichte notwendig.

Ab Februar 2017 hat die Grundeigentümer die VMF ausgelagert. Die Risikomanagementfunktion bleibt für die interne Organisation der VMF verantwortlich. Der Aufgabenbereich der VMF ist in einer eigenen Leitlinie geregelt und in das Risikomanagement eingebunden.

Die jährliche Stellungnahme der VMF lag zum Berichtszeitpunkt vor. Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Methoden ermittelt. Die Annahme und Zeichnungspolitik sowie die Rückversicherungsstruktur sind angemessen ausgestaltet. Die Mindestansprüche an die Datenqualität sind erfüllt.

B.7 Ausgliederung wesentlicher Funktionen

Die Grundeigentümer hat im Rahmen der Geschäftsorganisation wesentliche Bereiche an externe Dienstleister ausgegliedert. Wesentliche (Teil-)Bereiche stellen grundsätzlich die Versicherungstätigkeiten (Vertriebs-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung), Rechnungswesen, Risikomanagement inkl. Solvency II, Vermögensanlage und –verwaltung, die elektronische Datenverarbeitung sowie die Schlüsselfunktionen (VMF, Interne Revision, Compliance und Risikomanagementfunktion) dar.

Die von der Grundeigentümer ausgegliederten wesentlichen (Teil-)Bereiche beschränken sich zum Ende des Geschäftsjahres 2016 auf die Interne Revision und die Vermögensanlage und –verwaltung:

Ausgelagerter Bereich	Externer Dienstleister
Interne Revision	Q_Perior AG, Quickborn
Vermögensanlage des Wertpapierbestands	GET Capital AG, Mönchengladbach
Vermögensverwaltung des Wertpapierbestands	Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt
Versicherungsmathematische Funktion	Engel – Versicherungsmathematische Beratung, Itzehoe

Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft (u.a. Antrag-, Vertrag und Schadenbearbeitung) wurden nicht ausgegliedert. Die Ausgliederung jeder Tätigkeit ist durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zu genehmigen. Um eine Entscheidung für oder gegen eine Ausgliederung treffen zu können, sind die strategischen Motive, ökonomischen und operativen Aspekte sowie Auswirkungen auf die Risikosituation zu analysieren und abschließend zu bewerten. Hierbei sind die betroffenen Geschäftsbereiche vollständig einzubeziehen.

Bewertung der Angemessenheit der Geschäftsorganisation

Die Grundeigentümer hat bei der Organisation des Geschäftsbetriebes das Risikoprofil der Gesellschaft berücksichtigt. Die wesentlichen Risiken liegen im Markt- und im versicherungstechnischen Risiko⁴, welche durch die Geschäftstätigkeit als

⁴ Das Markt- und versicherungstechnische Risiko werden in Abschnitt „Risikoprofil“ beschrieben

mittelständischer Schaden-/Unfallversicherer eher eine geringe Komplexität aufweisen und gut steuerbar sind. Die Risikostrategie und die Unternehmenssteuerung sind aufeinander abgestimmt und konsistent zur Geschäftsstrategie.

Wesentliche Unternehmensentscheidungen und alle Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Risikomanagement trifft der Vorstand gemeinsam. Die Schlüsselfunktionen sind eingerichtet und werden ggfs. durch Ausgliederungsbeauftragte unterstützt.

Die Compliance Funktion und die interne Revision überprüfen regelmäßig, ob die Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie unterstützt. Die Ergebnisse werden dem Vorstand mündlich und schriftlich berichtet. Aus der Prüfung der internen Revision und der Compliance Funktion für das Berichtsjahr ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen, die eine unzureichende Ausgestaltung der Geschäftsorganisation darlegen.

Die Geschäftsorganisation ist im Hinblick auf Komplexität und Geschäftsumfang angemessen.

Weitere wesentliche Informationen zur Geschäftsorganisation

Während des Geschäftsjahres 2016 kam es zur Neubesetzung im Vorstand. Die bisherigen Vorstände sind zum Jahresende aus ihren Ämtern ausgeschieden. Die Ressortverteilung der neuen Vorstände ist in Abschnitt „B.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsorganisation“ dargestellt.

Ein Aufsichtsratsmitglied wurde nach Ausscheiden im ersten Halbjahr 2016 durch ein neues Mitglied zum gleichen Zeitpunkt ersetzt.

B.8 Sonstige Angaben

Keine

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil der Grundeigentümer ist grundsätzlich nach den Ergebnissen aus der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Standardformel) und den Ergebnissen aus der Anwendung der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung zu unterscheiden. Die Risikosteuerung der Grundeigentümer erfolgt nach der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung mit einem quantitativen und qualitativen Ansatz (siehe hierzu Abschnitt B.3 Risikomanagementsystem). Die Grundeigentümer hat zur Bewertung und Risikominderung Maßnahmen eingesetzt, die für die wesentlichen Risikokategorien im Folgenden beschrieben werden. Die Ergebnisse der quantitativen Risikobewertung sind in Abschnitt E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen dargestellt.

Für die wesentlichen Risikokategorien wurden Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Während des Berichtszeitraums wurden alle Stresstests bestanden.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, dass sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Aus der Natur des Versicherungsgeschäfts resultieren im Wesentlichen ein Prämien- und Reserverisiko, ein Kumulschadenrisiko⁵ (Katastrophenrisiko) und ein Stornorisiko⁶. Die quantitative Bewertung dieser Subrisikokategorien erfolgt auf Basis der vorhandenen und zukünftigen Prämieinnahmen und zu erwarteten Versicherungsverpflichtungen, unter Berücksichtigung einer Wechselwirkung zwischen den Versiche-

⁵ Kumulereignisse werden unter Solvency II als Katastrophenrisiken bezeichnet. Die beiden Begriffen werden in diesem Bericht synonym verwendet

⁶ Nachteilige Veränderung in der Volatilität bei vorzeitig beendeten Versicherungsverträgen

rungssparten und den Subrisikokategorien. Die mögliche Volatilität bei den Prämieneinnahmen und erwarteten Schadenzahlung wird durch stochastische Risikomaße (hier: Standardabweichung) berücksichtigt.

Die qualitative Bewertung des versicherungstechnischen Risikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Das versicherungstechnische Risiko wird durch eine regionale Ausrichtung auf den deutschen Markt und die Zielgruppe Privatkunden begrenzt. Die Grundeigentümer zeichnet ausschließlich das selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung, sowie der Mietkautionsversicherung. Möglichen Risiken aus dem Prämien- und Reserverisiko sowie der Kumulereignisse begegnet die Grundeigentümer mit einer zurückhaltenden Annahme- und Zeichnungspolitik, einem umfangreichen Rückversicherungsschutz und der Durchführung notwendiger Sanierungsmaßnahmen.

Vor allem die Sachversicherung mit seiner Sparte Wohngebäudeversicherung hat einen wesentlichen Anteil am versicherungstechnischen Ergebnis der Grundeigentümer. Um negative Auswirkungen auf das versicherungstechnische Ergebnis durch Schwankungen und Extremereignisse im Schadenverlauf zu reduzieren, hat die Grundeigentümer während der letzten Jahre Sanierungsprogramme gestartet und die Annahme- und Zeichnungsrichtlinien verschärft. Die Sachversicherung unterliegt zusätzlich einem umfangreichen Rückversicherungsschutz. Bei der Auswahl der Rückversicherungsstruktur wurde bewusst auf eine hohe Bonität der Partner und eine ausgewogene Kombination aus proportionalen und nichtproportionalen Versicherungsschutz Wert gelegt.

Die Versicherungszweige der allgemeinen Haftpflicht- und Unfallversicherung unterliegen ebenfalls restriktiven Annahme- und Zeichnungsrichtlinien. Gewerbliche und ähnliche Risiken der allgemeinen Haftpflichtversicherung werden grundsätzlich nicht gezeichnet. Bei der Unfallversicherung wird auf Produktelemente mit wiederkehrenden Leistungen, wie beispielsweise Unfallrenten, verzichtet. Das Rückversicherungsprogramm der allgemeinen Haftpflicht- und Unfallversicherung reduziert das Risiko aus Großschäden durch einen hohen Rückversicherungsschutz aus einer nicht-proportionalen Rückversicherung. Bei der Auswahl der Rückversicherungspartner wird wie bei der Sachversicherung auf eine hohe Bonität geachtet.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder Veränderungen der Finanzlage und ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Das Marktrisiko setzt sich aus den Subrisikokategorien Immobilienrisiko, Aktienrisiko, Zinsrisiko, Spreadrisiko, Konzentrationsrisiko und Wechselkursrisiko zusammen. Die quantitative Bewertung dieser Subrisikokategorien basiert zum einen auf beobachteten Verläufen, zum anderen auf marktübliche Risikomaße. Zum Beispiel wird zur Ermittlung des Zinsrisikos die modifizierte Duration verwendet, für das Spreadrisiko zusätzlich die beobachteten Ausfallwahrscheinlichkeiten je Bonitätsstufe (Rating). In und zwischen den einzelnen Subrisikokategorien werden Wechselwirkungen berücksichtigt.

Die qualitative Bewertung des Marktrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Das Marktrisiko wird durch die Vorgaben der Kapitalanlagerichtlinie in Verbindung mit der jeweils für das Geschäftsjahr neu gefassten Kapitalanlagestrategie begrenzt. Die Festlegung der Richtlinien und der Strategie ist abhängig von den Ergebnissen der zuvor durchzuführenden Risikotragfähigkeitsanalyse. Hierbei werden verschiedene Varianten der Kapitalanlagestrategie mit ihren Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit simuliert. Es kommt die Kapitalanlagestrategie zum Einsatz, die sich unter Abwägung der Ergebnisse aus Rendite und Risikoaspekten als effizient erweist. Für die Kapitalanlage gelten pro Assetklasse maximale Investmentvolumen, um die Risikotragfähigkeit nicht zu gefährden.

Zur Reduzierung des Marktrisikos sieht die Kapitalanlagerichtlinie der Grundeigentümer weitere Restriktionen bei Investitionen in Kapitalanlagen vor. Hierbei folgt die Grundeigentümer dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht: Ausschluss von direkten Investitionen in Infrastrukturen, Derivaten und komplexen Strukturen; Vermeidung einer übermäßigen Konzentration auf einzelne Unternehmenswerte oder Emittenten; Vorsichtiges Niveau bei Investitionen in nicht regelmäßig gehandelte Vermögenswerte und in ungesicherte Fremdwährungspositionen. Eine wesentliche Risikokonzentration ist die selbstgenutzte Immobilie der Grundeigentümer, dessen Marktwertentwicklung über einen Vergleich der Immobilienpreise eng überwacht wird.

Die Grundeigentümer hat teilweise die Verwaltung der Kapitalanlagen auf einen externen Dienstleister ausgegliedert. Die stetig wachsenden Anforderungen und komplexeren finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge können so besser umgesetzt werden. Die Ausgliederung betrifft ausschließlich die Verwaltung der Wertpapiere. Für die Überwachung zur Einhaltung der Kapitalanlagegerichtlinie und –strategie ist bei der Grundeigentümer das Kapitalanlagecontrolling verantwortlich.

C.3 Ausfallrisiko⁷

Das Ausfallrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder negativer Veränderungen der Finanzlage von Gegenparteien und anderen Schuldern, denen gegenüber Forderungen bestehen, die sich aus Fluktuationen bei der Bonität ergeben.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Bei der Grundeigentümer stellen der Ausfall von Rückversicherungspartnern und das Guthaben bei Kreditinstituten die wesentlichen Elemente des Ausfallrisikos dar. Bei der Bewertung des Ausfallrisikos aus Rückversicherungsverträgen werden mögliche, zukünftig entstehende Forderungen berücksichtigt. Der Ausfall von Hypothekendarlehen und Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sind von untergeordneter Bedeutung. Bei der Ermittlung werden u.a. Ausfallwahrscheinlichkeiten nach Ratings ergänzt und marktübliche Risikomaße verwendet.

Die qualitative Bewertung des Ausfallrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die Grundeigentümer berücksichtigt in ihrer Rückversicherungsstruktur ausschließlich bonitätsstarke Rückversicherer. Dies ist in der Leitlinie zur Rückversicherungsstrategie festgehalten. Das durchschnittliche Rating der Rückversicherer hat ein Mindestrating von A-⁸ nicht zu unterschreiten. Mögliche Veränderung in der Rückversicherungsstruktur werden regelmäßig, vor Abschluss der Vertragsverhandlungen, auf Auswirkungen in Bezug auf die Risikotragfähigkeit hin analysiert. Mögliche Verände-

⁷ Bei der Grundeigentümer wird der Begriff Ausfallrisiko anstatt dem unter Solvency II verwendeten Begriff „Kreditrisiko“ verwendet

⁸ Ratingklassifizierung nach Standard&Poors

rungen können eine Herabsetzung des durchschnittlichen Ratings, Reduzierung der Haftstrecke oder des Selbstbehalts zu Gunsten niedriger Rückversicherungsprämien sein.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte in flüssige Mittel umzuwandeln, um seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Die Zeichnungspolitik der Grundeigentümer sieht fast ausschließlich Versicherungsverträge mit einjähriger Laufzeit vor. Die Besonderheit des Geschäftsmodells der Grundeigentümer ist, dass die Laufzeit der Versicherungsverträge zum überwiegenden Teil dem Kalenderjahr bzw. Geschäftsjahr entspricht. Somit erhält die Grundeigentümer einen Großteil der Beitragseinnahmen bereits gegen Ende des laufenden und in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres. Die Bearbeitungsdauer, d.h. von der Schadenmeldung bis zur Auszahlung der Versicherungsleistungen ist mehrheitlich kurzfristig.

Die qualitative Bewertung des Liquiditätsrisikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Zur Reduzierung des Liquiditätsrisikos hat die Grundeigentümer eine Liquiditätsplanung eingeführt. In der Liquiditätsplanung ist die Besonderheit des Geschäftsmodells der Grundeigentümer berücksichtigt. Die erwarteten Schadenzahlungen können hierbei durch die i. d. R. zum Jahresbeginn eingenommenen Beiträge jederzeit erfüllt werden. Zusätzlich hat die Grundeigentümer über die Rückversicherungsvereinbarungen die Möglichkeit größere Schadenzahlungen durch Schadeneinschüsse der

Rückversicherer zu kompensieren. Die Überwachung der Liquidität erfolgt anhand laufender Soll-Ist-Vergleiche unter Projektion erwarteter Auszahlungen.

Erwarteter Gewinn aus zukünftigen Prämien

Der einkalkulierte Gewinn aus zukünftigen Prämien ergab insgesamt TEUR 1.746.

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder aber externen Vorfällen, sowie Rechtsrisiken. Unter die die wesentlichen operationellen Risiken fallen die Bereiche IT, Direkt- und Vermittlerservice sowie Recht.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Bei der Grundeigentümer ist die Geschäftstätigkeit durch zahlreiche operative Geschäftsprozesse gekennzeichnet, deren quantitative Bewertung auf Grund der Vielfältigkeit nur näherungsweise zu ermitteln ist. Die Grundeigentümer leitet hierbei aus der qualitativen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenhöhe eine quantitative Risikokapitalanforderung ab.

Die qualitative Bewertung des operationellen Risikos erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die möglichen Verluste aus fehlerhaften Prozessabläufen ist durch das integrierte Risiko- und interne Kontrollsystem minimiert. Das Konzept der „Drei Verteidigungslinien“ sieht direkte und indirekte Kontrollen insbesondere in den verwaltungs- und rechnungslegungsrelevanten Prozessen vor. Ein vier-Augen-Prinzip ist grundsätzlich

bei allen zentralen Vorgängen eingerichtet. Prozesse von wesentlicher Bedeutung, die Einfluss auf Entscheidungen durch den Vorstand haben, unterliegen zusätzlich übergeordneten Kontrollen der zweiten Kontrollebene.

Die Ausgestaltung von Prozessen und deren Kontrollen ist in einer eigenen Leitlinie dokumentiert. Eintretene operationelle Risiken werden dem Risikomanagement gemeldet und in Form der regelmäßigen (mindestens jährlich) Berichterstattung an den Vorstand kommuniziert.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu den weiteren Risiken zählt die Grundeigentümer insbesondere das Konzentrations-, Reputations- und das strategische Risiko, sowie zukünftige Risiken. Das Konzentrationsrisiko bezeichnet sämtliche mit Risiken behaftete Engagements mit einem Ausfallpotenzial, das umfangreich genug ist die Solvabilität oder die Finanzlage des Unternehmens zu gefährden. Ein Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aufgrund einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens ergibt. Dieses Risiko kann durch eine Verschlechterung des Renommees oder des Gesamteindrucks, infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit entstehen. Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht auf ein geändertes Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Zukünftige Risiken (sog. Emerging Risks) sind dadurch gekennzeichnet, dass der Risikogehalt noch nicht zuverlässig bekannt ist und die sich daraus ergebenden Auswirkungen schwer beurteilt werden können. Es handelt sich bei diesen Risiken um potentielle Gefährdungen aus sich ändernden Veränderungen des ökonomischen und ökologischen Umfelds in der Zukunft. Der Zeithorizont kann hierbei zwischen ein bis fünf Jahren liegen.

Quantitative und qualitative Risikobewertung

Die weiteren Risiken sind in die Risikosteuerung bzw. in das Risikotragfähigkeitskonzept aufgenommen und werden einzeln bewertet. Analog zum Vorgehen der Ermittlung des operationellen Risikos wird die Quantifizierung des Konzentrations-, Reputations-

tations- und strategischen Risikos aus der qualitativen Risikobewertung abgeleitet. Aus den Erkenntnissen der Risikoeinschätzung sind die genannten Risiken insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Grundeigentümer.

Die qualitative Bewertung der sonstigen Risiken erfolgt durch Expertenschätzungen. Bei den wesentlichen Risiken sind Indikatoren zur Messung der Risiken implementiert und zur Überwachung an das Schwellenwert- und Limitsystem angeschlossen. Während des Berichtsjahres traten hier keine Verletzungen der Schwellen- oder Limitwerte auf.

Maßnahmen zur Risikominderung

Die Überwachung der weiteren Risiken erfolgt zentral im Risikomanagement der Grundeigentümer. Diese Risiken ergeben sich, ähnlich wie das operationelle Risiko, aus den laufenden Geschäftsprozessen und unterliegen daher vollständig dem IKS. Die Verantwortung der identifizierten Risiken liegt überwiegend in Stabsfunktionen, d.h. dass hier übergreifende Kontrollen durch die Führungsebenen erfolgt. Die Entscheidungen mit Einfluss auf diese Risiken werden nur unter ausführlicher Diskussion innerhalb der beiden obersten Führungsebenen der Grundeigentümer getroffen. Strategische Entscheidungen und Engagements mit einem höheren Konzentrationspotential sind durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Vermögenswerte, versicherungstechnischen Verpflichtungen und die nichtversicherungstechnischen Verpflichtungen werden für Solvabilitätszwecke mit ihrem ökonomischen Wert angesetzt. Dieser Grundsatz folgt den Gedanken der internationalen Rechnungslegungsstandards (u.a. IFRS, US-GAAP) und stellt einen grundlegenden Unterschied zur Finanzberichterstattung der Grundeigentümer dar, die sich aus den handelsrechtlichen, sowie den rechtsformspezifischen Vorschriften gemäß HGB und RechVersV ergibt. Aus den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergeben sich zwangsläufig Wertunterschiede in den einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht und der Bilanz nach HGB.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Grundeigentümer in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung.

Sofern in den Solvency II-Vorschriften keine anderen Bilanzierungsmethoden gefordert werden, erfolgt der Ansatz der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den durch die Europäische Union für die EU übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS). Abweichende Ansatzvorschriften unter Solvency II wurden, soweit es sich um eine wesentliche Position der Solvabilitätsübersicht handelt, in den nachfolgenden Erläuterungen angegeben.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht zum ökonomischen Wert bewertet. Als ökonomischer Wert ist jener Preis definiert, den die Grundeigentümer am Bewertungsstichtag in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern beim Verkauf eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit erhalten würde bzw. zahlen müsste.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich nach den Prinzipien des IFRS 13 (Bemessung des beizulegenden Zeitwerts), sofern die Solvency II-Vorschriften keine anderen Bewertungsmethoden erfordern. Abweichende Bewertungsvorschriften unter Solvency II wurden, soweit es sich um eine wesentliche Position der Solvabilitätsübersicht handelt, in den nachfolgenden Erläuterungen angegeben.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für die eine Preisnotierung in einem aktiven Markt zum Betrachtungszeitpunkt vorhanden war, werden mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis bewertet (mark-to-market). Ein aktiver Markt ist ein Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit den Vermögenswerten mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährende Preisinformationen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Anforderungen an einen aktiven Markt werden die Anforderungen der IFRS entsprechend angewendet.

Erfolgt keine Preisstellung in einem aktiven Markt, wird der ökonomische Wert aus vergleichbaren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung einer erforderlichen Anpassung spezifischer Parameter abgeleitet (marking-to-market).

Sofern auch eine marking-to-market Bewertung nicht möglich ist, wird bei der Wertermittlung auf alternative Bewertungsmethoden (z.B. Ertragswertverfahren) zurückgegriffen (mark-to-model). Dabei werden die Verwendung maßgeblich beobachtbarer Inputfaktoren (z.B. Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten, Credit-Spreads) möglichst vorsichtig angesetzt.

D.1 Übersicht der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte stellen sich unter Angabe ihrer Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht und der Finanzberichterstattung nach HGB wie folgt dar:

	Solvency II		HGB
	EUR	EUR	EUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände		-	5.769.701
B. Latente Steueransprüche		-	-
C. Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf		16.673.166	16.398.900
D. Kapitalanlagen			
I. Immobilien (außer zur Eigennutzung)	3.719.234		3.601.778
II. Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	3.421.001		803.746
III. Organismen für gemeinsame Anlagen	20.409.430		19.132.461
IV. Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	3.930.000		3.930.000
		31.479.665	27.467.985
E. Darlehen und Hypotheken		566.014	566.014
F. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen			
I. Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	4.728.635		11.783.649
II. Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	35.291		800
		4.763.927	11.784.449
G. Forderungen			
I. gegenüber Versicherungsnehmer und Vermittler	642.802		642.802
II. gegenüber Rückversicherer	987.871		987.871
III. Sonstige Forderungen	257.643		257.643
		1.888.316	1.888.316
H. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		2.119.338	2.119.338
I. Sonstige Vermögensgegenstände		100.292	100.292
Summe Vermögenswerte		57.590.717	66.094.994

Immaterielle Vermögensgegenstände

Aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes für immaterielle Vermögenswerte ist der Posten mit einem Wert von Null in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen. Unter HGB werden entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände – im wesentlichen Standardsoftware – zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AHK) angesetzt und bewertet.

Latente Steuern

Die Methodik zur Ermittlung der latenten Steueransprüche folgt den Vorschriften des IAS 12. Latente Steueransprüche und –schulden werden für Solvency II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der Grundeigentümer gebildet. Die Berechnung der latenten Steuerabgrenzung erfolgt mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz von 32,3 %. Für steuerliche Verlustvorträge werden aktive latente Steuern angesetzt, wenn deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern aus temporären Differenzen und Verlustvorträgen wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft. Per Saldo ergaben sich passive latente Steuern.

Von dem Wahlrecht zum handelsrechtlichen Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Die Bewertung des eigengenutzten Verwaltungsgebäudes erfolgt zum Verkehrswert. Der Verkehrswert wird regelmäßig (i. d. R. alle drei Jahre) durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt.

Bei den Sachanlagen und Vorräten handelt es sich ausschließlich um Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Bewertung erfolgt zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten, da ein ökonomischer Wert nicht zuverlässig zu ermitteln ist.

Die handelsrechtliche Bewertung des eigengenutzten Verwaltungsgebäudes erfolgt mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Die Sachanlagen und Vorräte (hier ausschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung), sowie geringwertige Wirtschaftsgüter werden planmäßig nach der betrieblichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibung der Zugänge erfolgt pro rata temporis.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert resultiert ausschließlich aus der Bewertungsreserve der eigengenutzten Immobilie.

Immobilien (außer in Eigennutzung)

Die Bewertung der Immobilien erfolgt zum anteiligen Verkehrswert, dessen Wertermittlung Verkehrswertgutachten zu Grunde liegen. Die Gutachtenerstellung erfolgt i. d. R. alle drei Jahre.

Die handelsrechtliche Bewertung der Immobilie „Glockengießerverwall“ und „Bekamp“ erfolgt mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert entspricht dem Unterschied zwischen Zeitwert und fortgeführten Anschaffungskosten.

Verbundene Unternehmen und Beteiligungen

Die Bewertung der verbundenen und beteiligten Unternehmen erfolgt grundsätzlich zu Marktwerten. Hierbei wurden zur Wertermittlung anerkannte Ertragswertverfahren durchgeführt. Bei der Privatbau GmbH wurde als ökonomischer Wert der anteiligen Wert der aktuellen Vermögensaufstellung der Gesellschaft herangezogen.

Die Beteiligungen werden nach handelsrechtlichen Vorschriften mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Bei dauerhafter Wertminderung wird auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben. Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 HGB wird beachtet.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und dem handelsrechtlichen Wert entspricht der Bewertungsreserve des Anteils an der Privatbau GmbH.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen handelt es sich um die Anteile an dem Spezialfonds GEV1. Bei der Ermittlung des ökonomischen Werts des Spezialfonds wurde der Rücknahmepreis zum Bilanzstichtag angesetzt.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB besteht in den stillen Reserven, die sich aus dem Unterschied zwischen Marktwert und fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB ergibt.

Darlehen und Hypotheken

Die bestehenden Hypothekendarlehen werden voraussichtlich innerhalb der folgenden sechs Monate nach Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vollständig zurückgezahlt. Die ökonomische Bewertung der Darlehen und Hypotheken erfolgte daher zum Rückzahlungsbetrag.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich der Tilgungen.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert besteht aufgrund der kurzfristigen Laufzeit der Darlehen und Hypotheken nicht.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die Wertermittlung einforderbarer Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden nach den Anforderungen der Solvency II-Vorschriften ermittelt. Die Berechnung wird getrennt nach Prämien- und Schadenrückstellungen je Rückversicherungspartner gesondert ermittelt. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich durch die zugrunde gelegten Annahmen beeinflusst, insbesondere durch die Festlegung der Zahlungsströme und der Diskontierungsfaktoren.

Die Bewertung unter HGB erfolgt für die bestehenden Forderungen aus den laufenden Abrechnungen bzw. den entsprechenden Vertragsvereinbarungen mit den Rückversicherungsunternehmen.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert spiegelt den Unterschied zwischen den Bewertungen wieder.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern ergeben sich aus dem laufenden Versicherungsgeschäft. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vollzogen.

Die Forderungen aus dem selbst geschlossenen Versicherungsgeschäft sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit §253 Abs. 1 HGB). Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Einzelerhebungen und nach Erfahrungswerten der letzten Jahre gebildet und ebenso wie die Einzelwertberichtigungen aktivisch abgesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern resultieren i.d.R. aus laufenden Abrechnungssalden zwischen der Grundeigentümer und seinen Rückversicherungspartnern. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Unabhängig von der Forderungslaufzeit wird das Ausfallrisiko des Kontrahenten nach einem internen Verfahren auf der Basis von historischen Ausfallraten ermittelt und entsprechend in der Bewertung berücksichtigt.

Forderungen gegenüber Rückversicherern sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB).

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

Sonstige Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ergeben sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Grundeigentümer gegenüber Geschäftspartnern, außerhalb des Versicherungsgeschäfts. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Forderung (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt. Entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden analog zum HGB vollzogen.

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) sind nach HGB mit den entsprechenden Nominalwerten angesetzt und bewertet (§ 341b Abs. 2 S.1 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 1 HGB). Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Einzelerhebungen und nach Erfahrungswerten der letzten Jahre gebildet und ebenso wie die Einzelwertberichtigungen aktivisch abgesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Kategorie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente enthält laufende Guthaben bei Kreditinstituten und den Kassenbestand. Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

Die Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt zum Nennwert.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der gleichen Bewertungsmethode nicht.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögensgegenstände enthält sonstige Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung der hier erfassten Anlagen entspricht der periodengerechten Abgrenzung und erfolgt zum Nennbetrag.

Die Bewertungsmethoden nach Solvency II und HGB sind identisch.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

	Solvency II		HGB
	EUR	EUR	EUR
Versicherungstechnische Rückstellungen -			
A. Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)			
I. Bester Schätzwert	8.032.585		21.208.702
II. Risikomarge	1.083.263		-
		9.115.849	21.208.702
Versicherungstechnische Rückstellungen -			
B. Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)			
I. Bester Schätzwert	842.854		1.776.248
II. Risikomarge	110.470		-
		953.324	1.776.248
C. Sonstige versicherungstechnische Rückstellung		-	8.165.634
Summe Versicherungstechnische Rückstellungen		10.069.173	31.150.585

Die Wertermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird nach den Anforderungen der Solvency II-Vorschriften ermittelt. Die Berechnung erfolgt getrennt nach Schadenrückstellung, Prämienrückstellung und Risikomarge.

Für die Schadenrückstellungen werden mit aktuariellen Methoden, auf Basis der Abwicklungsdreiecke, beste Schätzwerte für den noch zu erwartenden Aufwand berechnet. Zur Diskontierung wird anschließend ein Auszahlungsmuster der Gesamtbeiträge auf Basis historischer Auszahlungen berechnet.

Zur Ermittlung der Prämienrückstellung nach SII werden die unverdienten Teile der gebuchten Prämie ermittelt und für diese mit Hilfe von Schaden- / Kostenquoten ein erwarteter Schadenaufwand berechnet. Nach dem gleichen Verfahren werden erwartete Aufwände für zukünftig zu erhaltende Prämien berechnet. Mit Hilfe des für die Schadenrückstellung verwendeten Abwicklungsmusters werden diese erwarteten Aufwände anschließend diskontiert.

Die Risikomarge wird für das gesamte Portfolio an Verpflichtungen der Grundeigentümer unter Berücksichtigung von operationellen Risiken, versicherungstechnischen Risiken und Kreditrisiken aus Rückversicherungsverträgen berechnet. Sie wird anschließend anteilig nach dem Risikobeitrag der jeweiligen Sparte aufgeteilt.

Für die Ermittlung der Prämienrückstellungen werden die geplanten Schaden- und Kostenquoten für die einzelnen Sparten angesetzt. Die geplanten Kostenquoten aus der Unternehmensplanung werden hierfür pauschal um einen Anteil für die Abschlusskosten reduziert.

In allen Sparten, die die Grundeigentümer betreibt, werden beinahe ausschließlich Jahresverträge geschlossen. Aus diesem Grunde werden für die Ermittlung der Prämienrückstellungen, bis auf die geplanten Beitragsüberträge, auf den Ansatz von zukünftigen Prämien verzichtet.

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen lagen alle benötigten Daten in der notwendigen Qualität vor. Die internen Schadenregulierungskosten für die Vorjahre lagen in jeder Sparte ausschließlich aggregiert vor und konnten entsprechend der Schadenfälle auf die einzelnen Vorjahre geschlüsselt werden.

Die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<i>Solvency II</i>	<i>HGB</i>
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung	9.116	21.209
Sachversicherung		
Prämien- und Schadenrückstellung	7.226	
Risikomarge	768	
Haftpflichtversicherung		
Prämien- und Schadenrückstellung	806	
Risikomarge	316	
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung	953	1.776
Unfallversicherung		
Prämien- und Schadenrückstellung	843	
Risikomarge	110	

Wesentlicher Unterschied in der Bewertung der Schadenrückstellung ist das grundlegend unterschiedliche Prinzip zur Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen. Im handelsrechtlichen Abschluss ist das Prinzip der Vorsicht ein grundlegender Gedanke. Dies findet bei der Reservierung unter HGB Berücksichtigung. Für jeden einzelnen noch nicht abgewickelten Schadenfall wird eine vorsichtige Reserve gestellt und die Spätschadenreserve wird für jede Sparte als pauschaler prozentualer Aufschlag zusätzlich berücksichtigt.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert spiegelt den Unterschied zwischen den Bewertungsmethoden wieder.

Vertragsgrenzen

In allen Sparten, die die Grundeigentümer betreibt, werden fast ausschließlich Verträge mit einer einjährigen Vertragslaufzeit angeboten. Die Bauleistungsversicherung stellt eine Ausnahme dar, hier kann eine Vertragslaufzeit bis zu 24 Monate bestehen. Die Bauleistungsversicherung macht ca. 1 % der verdienten Nettobeiträge aus.

Für alle Verträge gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende der Vertragslaufzeit. Verträge, deren Kündigungsfrist zum Ende des Jahres abgelaufen ist, werden dementsprechend in der Prämienrückstellung mit ihren zukünftigen Prämien und erwarteten Schadenaufwänden berücksichtigt:

Sparte	Anzahl Verträge	Prämienvolumen
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung (Sach- und Haftpflichtversicherung)	225.640	42.753
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung (Unfallversicherung)	13.672	1.816

Berücksichtigung der passiven Rückversicherung

Zum Jahresende 2016 weist die Grundeigentümer unter den Vermögenswerten die folgenden Rückversicherungsanteile in den versicherungstechnischen Rückstellungen (entspricht der Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“) aus:

	Solvency II	HGB
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Schadenversicherung	4.729	11.784
Sachversicherung	4.322	10.792
Haftpflichtversicherung	407	992
Nicht-Lebensversicherung nach Art der Krankenversicherung	35	1
Unfallversicherung	35	1

Die Ermittlungsmethode der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht der Wertermittlung der Bruttobeträge.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen nichtversicherungstechnischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten stellen sich unter Fortsetzung der Solvabilitätsübersicht und der Finanzberichterstattung nach HGB wie folgt dar:

	Solvency II		HGB
	EUR	EUR	EUR
Übertrag Summe Versicherungstechnische Rückstellungen		10.069.173	31.150.585
D. Eventualverbindlichkeiten		915.110	-
E. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen			
I. Rentenzahlungsverpflichtungen	12.849.297		8.709.927
II. Sonstige Rückstellungen	1.544.152		1.544.152
		14.393.449	10.254.079
F. Latente Steuerschulden		1.109.634	-
G. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		2.574.621	2.521.014
H. Verbindlichkeiten			
I. gegenüber Versicherungen und Vermittlern	6.147.014		6.147.014
II. gegenüber Rückversicherern	4.657.895		4.657.895
III. Sonstige Verbindlichkeiten	2.065.014		2.065.014
		12.869.923	12.869.923
Summe Verbindlichkeiten		41.931.910	56.795.600
I. Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten		15.658.807	9.299.394
Summe Eigenmittel und Verbindlichkeiten		57.590.717	66.094.994

Eventualverbindlichkeiten

Die Bewertung für Solvabilitätszwecke sieht den Ansatz von Eventualverbindlichkeiten vor, wenn diese sich sehr wahrscheinlich realisieren. Die Eventualverbindlichkeiten der Grundeigentümer bestehen aus bereits abgeschlossenen Werkverträgen für

2017. Bei der Ermittlung wurde auf die vertraglich vereinbarten Zahlungen für das kommende Geschäftsjahr abgestellt. Auf eine Abzinsung wurde aufgrund der kurzfristigen Laufzeit (unter 12 Monaten) verzichtet.

Der Ansatz von Eventualverbindlichkeiten in der Bilanz ist handelsrechtlich nicht zulässig.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Kategorie „Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen“ enthält Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen. Die Bewertung erfolgt zum wahrscheinlichen Betrag der zukünftigen Inanspruchnahme.

Die Bewertung der hier enthaltenen Steuerrückstellungen erfolgt aufgrund der Feststellungen der Betriebsprüfung. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen (im Wesentlichen Rückstellungen für variable Vergütungen, Kosten der internen Rechnungslegung und Archivierung, externe Jahresabschlusskosten und Jubiläumzahlungen) erfolgt nach dem § 253 Abs. 1 HGB mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden dabei gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand nicht.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt nach den Bewertungsgrundsätzen gem. IAS 19 unter Anwendung der Project Unit Credit Methode (PUC-Methode). Die Abzinsung der künftigen Pensionsleistungen erfolgt unter Anwendung einer angemessenen Zinsstrukturkurve. Für 2016 betrug der verwendete Rechnungszins 1,73%. Der Gehalts- und Rententrend wurde analog zu HGB mit 2,5% angenommen.

Die handelsrechtliche Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgt nach üblichen Anwartschaftsverfahren (PUC-Methode) in Verbindung mit § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB auf der Grundlage der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Neben gegenwärtigen werden auch künftige Entwicklungen, Trends und die Fluktuation be-

rücksichtigt. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Deutschen Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsVO) veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB besteht im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Zinssätzen.

Latente Steuerschulden

Die Methodik zur Ermittlung der latenten Steueransprüche folgt den Vorschriften des IAS 12. Latente Steueransprüche und –schulden werden für Solvency II-Zwecke aufgrund der zeitlich begrenzten Unterschiede zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften der Grundeigentümer gebildet. Die Berechnung der latenten Steuerabgrenzung erfolgt mit dem unternehmensspezifischen Steuersatz von 32,3%.

Für steuerliche Verlustvorträge wurden aktive latente Steuern in dem Umfang angesetzt, wie deren zukünftige Nutzbarkeit nach Maßgabe von Planungsrechnungen wahrscheinlich ist. Die sich ergebende aktive latente Steuer aus nutzbaren Verlustvorträgen beträgt TEUR 1.341.

Der Ausweis latenter Steuern erfolgt saldiert auf der Passivseite, da insgesamt ein Passivüberhang aus aktiven latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten besteht.

Das HGB sieht für sich ergebende passive latente Steuern eine Ansatzpflicht vor. Für das Geschäftsjahr ergab sich per Saldo eine aktive latente Steuer. Für aktive latente Steuern besteht handelsrechtlich ein Wahlrecht zur Aktivierung, von dem die Grundeigentümer kein Gebrauch gemacht hat.

Die Höhe der Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert ergibt sich aus den Wertansatz gem. Solvency II.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgt zum ökonomischen Wert. Hierbei wurde der von der Bundesbank veröffentlichte Marktzins für Hypothekendarlehen bei Berechnung der ausstehenden Zinsen berücksichtigt.

Der handelsrechtliche Ansatz sieht für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten den Erfüllungsbeträgen vor.

Die Differenz zwischen Solvency II Wert und HGB ergibt sich aus der unterschiedlichen Bewertung des Erfüllungsbetrages und des ökonomischen Werts.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Geschäfts sind zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalbetrag angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Die Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft sind gemäß § 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Unter Solvency II sind Verbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalwert angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft sind nach § 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den entsprechenden Rückzahlungsbeträgen angesetzt

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Unter Solvency II sind sonstige Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrem Nominalwert angesetzt. Bei einem kurzfristigen Charakter (Laufzeit bis 12 Monate) wird der Nominalbetrag als ökonomischer Wert angesetzt. Bei längerfristigem Charakter der Verbindlichkeit (größer 12 Monate) wird der ökonomische Wert mittels Barwertmethode ermittelt.

Abrechnungsverbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherungen) sind nach § 341b Abs. 2 S.1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB mit den entsprechenden Rückzahlungsbeträgen angesetzt

Eine Differenz zwischen Solvency II Wert und handelsrechtlichem Wert bestand auf Grund der kurzfristigen Fälligkeit (unter 12 Monaten) nicht.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Für die Bewertung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen lagen keine beobachtbaren Marktpreise vor. Die Wertermittlung erfolgte daher mittels anerkannter Ertragswertverfahren.

Grad der Unsicherheit

Die angewendeten Ertragswertverfahren zur Ermittlung der ökonomischen Werte der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterliegen naturgemäß einer Unsicherheit hinsichtlich der Verwendung von zur Verfügung gestellten Unternehmensplanungen. Die Planungen wurden plausibilisiert und bei der Wertermittlung konservative Risikoabschläge berücksichtigt. Dennoch besteht in den strategischen Planungen eine nicht vollständig abschätzbare Unsicherheit.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Grundeigentümer entsprechen dem Erwartungswert der Cashflows zur Begleichung aller eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Kunden der Grundeigentümer. Sie hängen von zukünftigen Entwicklungen ab. Die Ermittlung auf Basis mathematischer Verfahren ist grundsätzlich mit Unsicherheiten behaftet, da diese aus historischeren Betrachtungen abgelei-

tet werden und somit nur bedingt die vollständige zukünftige Erwartung widerspiegeln.

D.5 Sonstige Angaben

Aus bestehenden Leasingverhältnissen bestehen voraussichtliche Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 163. Die Leasingverträge haben eine Laufzeit zwischen unter 12 bis 32 Monaten. Gegenstand der Verträge sind firmengenutzte Dienstwagen. Für das Geschäftsjahr betragen die Aufwendungen aus Kfz-Leasing TEUR 117.

E. Kapitalmanagement

Unter Kapitalmanagement sind alle Maßnahmen und Entwicklungen zu verstehen, die die Eigenmittelausstattung der Grundeigentümer beeinflussen. Für das Kapitalmanagement ist eine eigene Leitlinie vorhanden, die u.a. die Eigenmittelsteuerung und alle ggfs. notwendigen Kapitalmaßnahmen berücksichtigt, um insbesondere die aufsichtsrechtlichen und unternehmenseigenen Risikokapitalanforderungen zu erfüllen.

Die gemeldete Bedeckungsquote der anrechnungsfähigen Eigenmittel über den Risikokapitalanforderungen liegt bei 172,6%. Die abschließende Bestätigung durch die Aufsicht steht noch aus.

E.1 Eigenmittel

Da die handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Zusammensetzung der Eigenmittel nicht identisch ist und sich somit die Verfahren zur Ermittlung und die verfolgten Ziele unterscheiden wird die Steuerung der ökonomischen Eigenmittel nach Solvency II im Risikomanagement durchgeführt.

Eigenmittelsteuerung

Bei der Steuerung der Eigenmittel beachtet die Grundeigentümer neben der Satzung und den handelsrechtlichen Anforderungen auch die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen. Das Ziel der strategischen Eigenmittelsteuerung liegt in der Stärkung der Eigenmittel, d.h. eine Zuführung von entstandenen Überhängen in die Verlust- und freie Rücklage. Damit wird gleichzeitig das Ziel eine dauerhafte Bedeckung der sich ergebenden aufsichtsrechtlichen und unternehmensindividuellen (ORSA) Risikokapitalanforderungen zu erfüllen erreicht. Die unternehmensindividuelle Mindestzielbedeckung hat die Grundeigentümer in ihrer Risiko- bzw. ihrer Kapitalmanagementleitlinie mit 150% festgelegt.

Bei der Eigenmittelsteuerung wird ein Planungshorizont von drei Jahren, analog der Unternehmensplanung, zu Grunde gelegt. Die Planung berücksichtigt die aufsichts-

rechtliche und eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung. Die gegenwärtige Eigenmittelausstattung der Grundeigentümer ist als gut zu beurteilen. Es sind keine Aktivitäten zur Aufnahme oder Ausgabe von Eigenmitteln über einen Planungshorizont von drei Jahren geplant.

Zusammensetzung

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel der Grundeigentümer bestehen aus den ökonomischen Eigenmitteln (Überschuss aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten) nach Abzug von Beteiligungen an Kredit- und Finanzinstituten. Die Basiseigenmittel errechnen sich aus der Ausgleichsrücklage und dem Aktiv-Überhang aus latenten Steuern.

Zum 31.12.2016 setzen sich die anrechnungsfähigen Eigenmittel wie folgt zusammen:

Tier	In EUR	31.12.2016
1	Ausgleichsrücklage ⁹	15.658.807
2	<ul style="list-style-type: none"> • Eingefordertes oder bedingt eingezahltes Grundkapital • Nachschusspflicht bei VVaG • Nachrangkapital 	0
3	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapital < 5 Jahre • Aktiv-Überhang latente Steuern (mind. 0 EUR) • Eigenkapital < 3 Jahre 	0
	Basiseigenmittel	15.658.807
	- Beteiligung an Kredit-/Finanzinstituten	-197.772
	Anrechnungsfähige Eigenmittel	15.461.035

Das Tier 1 Kapital der Grundeigentümer besteht in Form der Ausgleichsrücklage überwiegend aus der satzungsmäßigen Verlustrücklage und den freien Rücklagen. Alle anrechnungsfähigen Eigenmittel unterliegen der höchsten Eigenmitteleinstufung. Nicht den anrechnungsfähigen Eigenmitteln zuzuordnende Positionen sind bei der Grundeigentümer die Beteiligung an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten.

⁹ Die Ausgleichsrücklage beinhaltet die handelsrechtliche Verlustausgleichs- und Gewinnrücklage

Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln

Grundsätzlich ergeben sich die Eigenmittel nach Solvency II und das Eigenkapital nach HGB aus dem Überhang von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Bewertungskriterien nach Solvency II unterscheiden sich grundlegend von der handelsrechtlichen Bewertung. Solvency II basiert auf einer Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum ökonomischen Wert. Die Veränderung des handelsrechtlichen Eigenkapitals zu den ökonomischen Eigenmitteln nach Solvency II stellt folgender Überleitung dar:

	TEUR
HGB Eigenkapital zum 31.12.2016	9.299
Bewertungsunterschiede aus:	
Kapitalanlagen	4.286
versicherungstechnischen Rückstellungen	14.061
latenten Steuern	-1.110
immateriellen Vermögensgegenständen	-5.770
Pensionsverpflichtungen	-4.139
Sonstigen Verbindlichkeiten	-54
Eventualverbindlichkeiten	-915
Eigenmittel nach Solvency II	15.659

Bei den Kapitalanlagen ergeben sich Unterscheiden aus höheren Marktwerten gegenüber den handelsrechtlichen Buchwerten. Die Versicherungstechnischen Rückstellungen beinhalten nach HGB im Wesentlichen Beitragsüberträge und vorsichtig bilanzierte Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie die Schwankungsrückstellung. Unter Solvency II ist der Ansatz der Schwankungsrück-

stellung nicht zulässig und die versicherungstechnischen Rückstellungen sind mit ihrem Erwartungswert anzusetzen. Während HGB ein Wahlrecht für den Ansatz latenter Steuern vorsieht, besteht nach Solvency II eine Ansatzpflicht. Die immateriellen Vermögensgegenstände sind nach Solvency II grundsätzlich nicht ansetzbar, HGB hingegen sieht ein Gebot zur Bilanzierung vor. Die Bewertung der Pensionsrückstellung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Prinzip zur Ermittlung des notwendigen Rückstellungsbetrages zur Erfüllung der Versorgungszusagen. Zwischen Solvency II und HGB bestehen jedoch erheblich Unterschiede im zu Grunde liegenden Zinssatz. Durch den deutlich niedrigeren Diskontierungszinssatz unter Solvency II sind die Pensionsverpflichtungen hier deutlich höher als im handelsrechtlichen Abschluss. Der Bewertungsunterschied aus sonstigen Verbindlichkeiten ist die Marktwertbewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Entgegen der handelsrechtlichen Regelung sind Eventualverbindlichkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit hinsichtlich der Realisation in der Solvabilitätsübersicht zu erfassen.

E.2 Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen

Bei der Ermittlung der Risikokapitalanforderung auf Basis der Standardformel werden Vereinfachungen oder unternehmensspezifische Daten nicht in Anspruch genommen. Die Risikokapitalanforderung zum 31.12.2016 verteilt sich dabei folgendermaßen auf die einzelnen Risikokategorien:

RISIKOKATEGORIEN	EUR
Marktrisiko	7.847.455
Ausfallrisiko	829.253
Nicht-Leben nach Art der Krankenversicherung	890.102
Nicht-Leben nach Art der Schadenversicherung	6.419.981
Diversifikation	-4.074.275
Basis SCR	11.912.516
Operationelle Risiken	1.314.280
Verlustausgleichsfunktion latenter Steuern	-4.268.948
Risikokapitalanforderungen (SCR)	8.957.847
Mindestrisikokapitalanforderungen (MCR)	3.700.000

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko wurde durch die Grundeigentümer nicht verwendet.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten Formeln

Die Grundeigentümer nutzt ausschließlich die Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter oder Partialmodelle.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderungen und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Im Berichtsjahr kam es zu keiner Unterschreitung der Mindestkapitalanforderungen.

E.6 Sonstige Angaben

Keine

Hamburg, 18. Mai 2017

GRUNDEIGENTÜMER-VERSICHERUNG

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Dr. Matthias Salge

Dr. Jan-Peter Horst

F. Informationen zu Aufsicht, Abschlussprüfer und Vereinsorganen

Die Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Der Abschlussprüfer

Roever Broenner Susat Mazars Hamburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft

Domstraße 15
20095 Hamburg

Der Vorstand

Heinz Walter Berens Hamburg	bis 31.12.2016 (Vorsitzender)
Rüdiger Buyten Hamburg	bis 31.12.2016
Dr. Matthias Salge Hamburg	seit 01.07.2016 (Sprecher ab 01.01.2017)
Dr. Jan-Peter Horst Erkrath	seit 01.10.2016

Der Aufsichtsrat

Wilfried Krauth, Dipl.-Kaufmann	Bartholomäberg/ Österreich	Vorsitzender
Heinrich Stüven, Rechtsanwalt/Verbandsvorsitzender	Hamburg	stellv. Vorsitzender
Antonia Aschendorf, Rechtsanwältin	Hamburg	bis 18.05.2016
Olaf Kay Jungfer, Versicherungsbetriebswirt/ Geschäftsführer	Timmendorfer Strand	
Michael W. Mönig, Rechtsanwalt/Hauptgeschäftsführer	Dortmund	
Dr. Rolf-Peter Illigen, Dipl.-Kaufmann	Bergheim	ab 18.05.2016
Peter Landmann, Hausmakler	Hamburg	Ehrenvorsitzender

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte
 Latente Steueransprüche
 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf
 Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
 Immobilien (außer zur Eigennutzung)
 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
 Aktien
 Aktien – notiert
 Aktien – nicht notiert
 Anleihen
 Staatsanleihen
 Unternehmensanleihen
 Strukturierte Schuldtitel
 Besicherte Wertpapiere
 Organismen für gemeinsame Anlagen
 Derivate
 Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten
 Sonstige Anlagen
 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge
 Darlehen und Hypotheken
 Policendarlehen
 Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
 Sonstige Darlehen und Hypotheken
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:
 Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen
 Krankenversicherungen
 Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen
 nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen
 Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen
 Versicherungen
 nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen
 Versicherungen
 Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden
 Depotforderungen
 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Forderungen gegenüber Rückversicherern
 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
 Eigene Anteile (direkt gehalten)
 In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch
 nicht eingezahlte Mittel
 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II- Wert C0010
R0030	
R0040	
R0050	
R0060	16.673
R0070	31.479
R0080	3.719
R0090	3.421
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	
R0140	
R0150	
R0160	
R0170	
R0180	20.409
R0190	
R0200	3.930
R0210	
R0220	
R0230	566
R0240	
R0250	566
R0260	
R0270	4.763
R0280	4.763
R0290	4.728
R0300	35
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	642
R0370	987
R0380	257
R0390	
R0400	
R0410	2.119
R0420	100
R0500	57.590

	Solvabilität-II- Wert C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 10.069
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 9.115
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540 8.032
Risikomarge	R0550 1.083
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 953
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580 842
Risikomarge	R0590 110
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630
Risikomarge	R0640
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670
Risikomarge	R0680
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740 915
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 1.544
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 12.849
Depotverbindlichkeiten	R0770
Latente Steuerschulden	R0780 1.109
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800 2.574
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 6.147
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 4.657
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 2.065
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 41.931
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 15.658

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0010								
R0050								
R0060	-426					-1.247	-1.182	
R0140	-80					-464	-191	
R0150	-345					-782	-991	
R0160	1.269					8.474	1.988	
R0240	115					4.786	598	
R0250	1.153					3.688	1.389	
R0260	842					7.226	805	
R0270	807					2.905	398	
R0280	110					767	315	
R0290								
R0300	0					0	0	
R0310	0					0	0	
Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320	953					7.994	1.121	
R0330	35					4.321	407	
R0340	918					3.672	714	

Anhang I
S.19.01.21
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungs- jahr	Z0010	Accident year [AY]
---------------------------------	--------------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110
Vor	R0100										55.149.934,00
N-9	R0160	665,00	1.007,00	2.536,00	20.985,00	142.752,00	59.961,00	319.579,00	758.494,00	4.336.177,00	14.207.859,00
N-8	R0170	4.539,00	12.359,00	5.745,00	27.645,00	228.722,00	291.918,00	630.477,00	5.714.166,00	11.163.754,00	
N-7	R0180	7.912,00	6.269,00	98.662,00	69.479,00	194.121,00	514.928,00	6.058.919,00	11.985.026,00		
N-6	R0190	8.420,00	183.096,00	69.908,00	203.147,00	834.787,00	8.259.727,00	13.417.506,00			
N-5	R0200	15.308,00	47.241,00	309.472,00	1.144.000,00	6.961.369,00	15.453.527,00				
N-4	R0210	152.744,00	673.443,00	950.976,00	6.736.464,00	16.085.615,00					
N-3	R0220	392.546,00	1.670.162,00	9.941.052,00	14.151.828,00						
N-2	R0230	1.477.213,00	8.433.696,00	15.745.557,00							
N-1	R0240	8.876.493,00	16.557.470,00								
N	R0250	15.454.276,00									

	im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
	C0170	C0180
R0100	9.040.042,00	55.149.934,00
R0160	14.207.859,00	19.850.015,00
R0170	11.163.754,00	18.079.325,00
R0180	11.985.026,00	18.935.316,00
R0190	13.417.506,00	22.976.591,00
R0200	15.453.527,00	23.930.917,00
R0210	16.085.615,00	24.599.242,00
R0220	14.151.828,00	26.155.588,00
R0230	15.745.557,00	25.656.466,00
R0240	16.557.470,00	25.433.963,00
R0250	15.454.276,00	15.454.276,00
Gesamt	R0260	153.262.460,00

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Vor	R0100										0,00
N-9	R0160										
N-8	R0170									0,00	
N-7	R0180							0,00			
N-6	R0190						843,05				
N-5	R0200					4.807,68					
N-4	R0210				114.342,84						
N-3	R0220			196.852,53							
N-2	R0230		515.961,33								
N-1	R0240	1.516.443,67									
N	R0250	9.342.860,82									

	Jahresende (abgezinste)	
	C0360	
R0100	0,00	
R0160	0,00	
R0170	0,00	
R0180	0,00	
R0190	845,60	
R0200	4.824,30	
R0210	114.700,81	
R0220	197.694,55	
R0230	518.033,72	
R0240	1.522.233,65	
R0250	9.374.039,41	
Gesamt	R0260	11.732.372,04

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten

Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnli
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

- Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbeitrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

- Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbeitrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbeitrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbeitrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbeitrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbeitrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	0	0		0	
R0030	0	0		0	
R0040	0	0		0	
R0050	0		0	0	0
R0070					
R0090	0		0	0	0
R0110					
R0130	15.658	15.658			
R0140	0		0	0	0
R0160	0				0
R0180	0	0	0	0	0
R0220					
R0230	197	197			
R0290	15.461	15.461	0	0	0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					
R0500	15.461	15.461	0	0	0
R0510	15.461	15.461	0	0	
R0540	15.461	15.461	0	0	0
R0550	15.461	15.461	0	0	
R0580	8.957				
R0600	3.700				
R0620	173%				
R0640	418%				

	C0060
R0700	15.658
R0710	
R0720	
R0730	0
R0740	
R0760	15.658
R0770	
R0780	1.745
R0790	1.745

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0080	C0090
R0010	7.847		
R0020	829		
R0030			
R0040	890		
R0050	6.419		
R0060	-4.074		
R0070	0		
R0100	11.912		
		C0100	
R0130		1.314	
R0140		0	
R0150		-4.268	
R0160			
R0200		8.957	
R0210			
R0220		8.957	
R0400			
R0410			
R0420			
R0430			
R0440			

DE
Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010	2642		
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung			R0020	
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung			R0030	807 / 1.622
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung			R0040	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung			R0050	
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung			R0060	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung			R0070	
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung			R0080	2.905 / 15.844
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung			R0090	398 / 6.843
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung			R0100	
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung			R0110	
Beistand und proportionale Rückversicherung			R0120	
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung			R0130	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung			R0140	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung			R0150	
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung			R0160	
Nichtproportionale Sachrückversicherung			R0170	

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	C0040		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	R0200	0		
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen			R0210	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen			R0220	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen			R0230	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen			R0240	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen			R0250	

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070	
Lineare MCR	R0300	2.642
SCR	R0310	8.957
MCR-Obergrenze	R0320	4.031
MCR-Untergrenze	R0330	2.239
Kombinierte MCR	R0340	2.642
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
	C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400	3.700